

Mag. Johannes Wachter
4.1 Baurecht und -verwaltung
T +43 5552 63621 400
johannes.wachter@bludenz.at

Bludenz, 13.05.2022
Zl.: bz131.9-9/2022-2-11

Isa Horoz, St. Peterstraße 25/5, 6700 Bludenz
Errichtung eines Einfamilienhauses, Austraße 85 -
Kundmachung

Kundmachung

Isa Horoz, St. Peterstraße 25/5, 6700 Bludenz, hat mit der Eingabe vom 17.02.2022 die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienhauses** auf der Liegenschaft **Gst-Nr 289/2, KG 90002 Bludenz**, gelegen an der Austraße, nach Maßgabe der Projektunterlagen vom 17.02.2022, 16.03.2022 und 15.04.2022, beantragt.

Über diesen Antrag wird eine Augenscheinsverhandlung auf

07.06.2022, 14.00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer

an Ort und Stelle

anberaumt.

Beteiligte können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, welche dazu bevollmächtigt sein müssen, vertreten lassen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden beim Amt der Stadt Bludenz, Abt 4.1. – Baurecht und -verwaltung, zur Einsicht auf und können nach telefonischer Terminvereinbarung, sowie über nachfolgenden Link eingesehen werden:

<https://nextcloud.bludenz.at/index.php/s/o6CsLm365m79epS>

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Amt der Stadt Bludenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Bis zur mündlichen Verhandlung sind die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung sind in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist, wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 Baugesetz zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt (§ 25 Abs. 2 leg. cit.).

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 sind am Ort der mündlichen Verhandlung die geltenden COVID-19-Basismaßnahmenverordnung verbindlich. das Tragen einer FFP2-Maske wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Mag. Johannes Wachter

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Stadt Bludenz
Werdenbergerstraße 42
6700 Bludenz
T +43 (0)5552 63621
F +43 (0)5552 63621 - 3
E-Mail: stadt@bludenz.at
überprüft werden.